

LRS in der Sek. II (Einführungsphase)

Beitrag von „Djino“ vom 26. März 2015 18:46

Ist jetzt das falsche Bundesland, aber vielleicht findet sich in NRW etwas Ähnliches.

In Niedersachsen gab es (vor ca. einem Jahr) diesen offiziellen Hinweis: "Auch im Sekundarbereich II können solche Hilfen gewährt werden. Die Grundlage hierfür bildet der Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 22.03.2012). Über individuelle Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs etwa in Form einer Schreibzeitverlängerung entscheidet bei Klausuren auch im Sekundarbereich II die Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung, bei Abschlussprüfungen das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Die Gewährung von Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs im Sekundarbereich II ist möglich, wenn diese zuvor bereits langfristig gewährt wurden, und wenn langfristig schulische Förderung stattgefunden hat. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Sekundarbereich II nicht möglich."

Vielleicht gibt es in NRW auch einen Erlass zu Klassenarbeiten, Klausuren etc., in dem Verschiedenstes festgelegt wird?